

# Vertrag über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß ElektroG „Full Service“

zwischen dem  
Unternehmen

- nachstehend als „**AUFTRAGGEBER**“ bezeichnet -

und

**ZENTEK GmbH & Co. KG**  
**Ettore-Bugatti-Straße 6-14**  
**51149 Köln**

- nachstehend als „**ZENTEK**“ bezeichnet

## Präambel

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 verpflichtet die Hersteller, die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach den entsprechenden Vorgaben sicherzustellen. Gemäß § 43 ElektroG i.V.m. § 22 KrWG können sich die nach dem ElektroG verpflichteten zur Erfüllung der ihnen durch das ElektroG auferlegten Pflichten Dritter bedienen. Der AUFTRAGGEBER ist als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten oder als Bevollmächtigter eines Herstellers im Sinne von § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 ein Verpflichteter im Sinne des ElektroG. ZENTEK ist Dritter im Sinne von § 43 ElektroG. Der AUFTRAGGEBER beauftragt ZENTEK nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erfüllung der dem AUFTRAGGEBER durch das ElektroG auferlegten Pflichten.

## 1. Begriffsbestimmungen

Nachfolgend sind in diesem Vertrag verwendete Begriffe näher bestimmt.

- 1.1 ElektroG: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 2015, Teil I, Nr. 40, S. 1739)
- 1.2 Elektro- und Elektronikgeräte: Elektro- und Elektronikgeräte i.S.d. §§ 2 und 3 ElektroG.
- 1.3 ear: stiftung elektro-altgeräte register, Fürth.
- 1.4 Registrierungsgrundmenge: Menge an Elektro- und Elektronikgeräten je Geräteart, die seitens des Herstellers oder des bevollmächtigenden Herstellers im Sinne des ElektroG (§ 3 Nrn. 9, 10 ElektroG) im nachfolgenden Kalenderjahr voraussichtlich insgesamt im Geltungsbereich des ElektroG angeboten, bereitgestellt oder in Verkehr gebracht werden wird (§ 3 Nr. 6 - 8 ElektroG).

- 1.5 **Garantiebetrag, Gesamtgarantiebetrag (Finanzierungsgarantie)**  
 Der „Garantiebetrag“ je Geräteart ist das Produkt (in €) aus der Menge (in t) der im Kalenderjahr (ggf. im Kalenderjahr anteilig) in Verkehr zu bringenden bzw. gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten (Geräteart) mit der ‚voraussichtlichen‘ Rücklaufquote (%-Anteil in Verkehr gebrachter Geräte) und den ‚voraussichtlichen‘ Entsorgungskosten (in €/t) am Ende der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer.  
 Der „Gesamtgarantiebetrag“ im Sinne dieses Vertrages ist die Summe aller erforderlichen, nicht bereits freigewordenen Garantiebeiträge.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 ZENTEK erfüllt nach Maßgabe der §§ 6,7,15,16 und 27 ElektroG die dort genannten Pflichten des AUFTRAGGEBERS, die in den Zuständigkeitsbereich der ear fallen.
- 2.2 ZENTEK wird nach Maßgabe des Full Service-Vertrages als Dritter im Sinne von § 43 ElektroG für den AUFTRAGGEBER im Rahmen der Vollmacht gem. Anlage 4 tätig. ZENTEK erteilt den jeweiligen Mitarbeitern eine Untervollmacht, soweit erforderlich.
- 2.3 Der AUFTRAGGEBER beauftragt ZENTEK mit der Beantragung der erforderlichen Registrierungen (je Marke und Geräteart) und der Erfüllung der aus der jeweiligen Registrierung resultierenden Pflichten zur Mengenmitteilung. Eine Verpflichtung der ZENTEK beschränkt sich ausschließlich auf diese mitgeteilten Mengen.
- 2.4 Die Einteilung der Elektro- und Elektronikgeräte in die einzelnen Gerätearten orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben sowie den Zuordnungen der ear.

## 3. Garantiegstellung, Garantiefall, Schuldbeitritt

- 3.1 ZENTEK bietet dem AUFTRAGGEBER ein Garantiesystem an, an dem der AUFTRAGGEBER mit Unterzeichnung dieses Vertrages teilnimmt. Durch die Systemteilnahme für ein oder mehrere Kalenderjahre wird die Verpflichtung zum Garantienachweis nach § 7 Abs. 1 S. 1 ElektroG für die betreffenden Kalenderjahre erfüllt. Der Nachweis der insolvenzsicheren Garantie dient der Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte, die der AUFTRAGGEBER oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG der von diesem vertretene Hersteller nach dem 13. August 2005 in Verkehr bringen wird oder gebracht hat.
- 3.2 Die Berechnung der erforderlichen Garantiebeiträge des AUFTRAGGEBERS ist aus der Anlage „Garantiebeiträge“ zu diesem Vertrag ersichtlich (Muster siehe Anlage 5).
- 3.3 Zentek gewährleistet, dass der ear ein eigener, unmittelbarer und insolvenzsicherer Anspruch auf die Garantiebeiträge zusteht, welche zur Finanzierung der Entsorgung der Altgeräte des AUFTRAGGEBERS oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG der Altgeräte des von diesem vertretenen Herstellers nach den Vorgaben des ear-Regelbuchs (Regel ear 02-003) erforderlich sind. Die Rückgriffsansprüche nach § 34 Absatz 2 ElektroG werden mit kalenderjährlichen Bürgschaften auf erstes Anfordern gesichert.  
 Die Inanspruchnahme dieser, im Rahmen des Garantiesystems gebotenen Sicherheit, erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 ElektroG. Voraussetzungen sind
- a) die Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigten, der die Berechnung seiner Verpflichtung gemäß § 31 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 gewählt hat, wurde aufgehoben und
  - b) ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger macht gegenüber der ear als Gemeinsamer Stelle einen Erstattungsanspruch geltend.

- 3.4 ZENTEK verpflichtet sich, als Gesamtschuldner sämtlichen Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS aus Rückgriffsansprüchen gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG, die der ear gegen den AUFTRAGGEBER zustehen, beizutreten. ZENTEK verpflichtet sich weiterhin, insolvenz sichere Garantien für (i) die Rückgriffsansprüche gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG, die der ear gegen den AUFTRAGGEBER zustehen sowie (ii) die Ansprüche der ear gegen ZENTEK aus dem Schuldbeitritt zu den Rückgriffsansprüchen der ear gegen den AUFTRAGGEBER gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG nachzuweisen. Die ear erwirbt unmittelbar das Recht, selbst von ZENTEK die Erfüllung sämtlicher in diesem Absatz bezeichneter Verpflichtungen zu verlangen (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB). Daneben ist auch der AUFTRAGGEBER berechtigt, von ZENTEK die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.
- 3.5 ZENTEK tritt hiermit als Gesamtschuldner sämtlichen Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS aus Rückgriffsansprüchen gemäß § 34 Absatz 2 ElektroG, die der ear gegen den AUFTRAGGEBER zustehen, bei. Die ear erwirbt unmittelbar das Recht, von ZENTEK die Erfüllung sämtlicher hieraus resultierender Verpflichtungen einzufordern (echter Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Absatz 1 BGB). Daneben ist auch der AUFTRAGGEBER berechtigt, von ZENTEK die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

#### **4. Pflichten des AUFTRAGGEBERS**

- 4.1 Der AUFTRAGGEBER übergibt ZENTEK alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Unterlagen und stellt ZENTEK die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Urkunden in der ggf. von ZENTEK zu spezifizierenden Form zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:
- a) Stammdatenblatt (Anlage 2)
  - b) Gerätedaten und Registrierungsgrundmengen (Anlage 3)
  - c) Bildmaterial in digitaler Form zu Elektro- und Elektronikgeräten
  - d) Vollmacht (Anlage 4)
  - e) Aktualisierungen der Inhalte gem. lit. a) bis d), soweit Veränderungen eingetreten sind.
- 4.2 Der AUFTRAGGEBER übermittelt ZENTEK bis spätestens zum 5. Tag des jeweiligen Folgemonats die zur Erfüllung der monatlichen Mitteilungspflichten der Hersteller bzw. Bevollmächtigten gem. § 27 ElektroG notwendigen Daten.
- 4.3 Der AUFTRAGGEBER übermittelt ZENTEK jeweils zum 28.02. eines Jahres die zur Erfüllung der kalenderjährlichen Mitteilungspflichten der Hersteller bzw. Bevollmächtigten gem. § 27 ElektroG notwendigen Daten.
- 4.4 Garantienachweis für weitere Kalenderjahre: Der Auftraggeber übermittelt ZENTEK die Registrierungsgrundmengen je Geräteart für die vom Vertrag umfassten vergangenen Kalenderjahre bzw. bis spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres die Registrierungsgrundmenge je Geräteart für das folgende Kalenderjahr.
- 4.5 Bei Registrierungsentzug, der durch Gründe in der Sphäre des AUFTRAGGEBERS stattfindet, ist ZENTEK berechtigt, pauschale Gebühren in Höhe von 500,-- EUR in Rechnung zu stellen.
- 4.6 Die Kommunikation des AUFTRAGGEBERS mit der ZENTEK erfolgt gemäß Vorgabe der ZENTEK auf elektronischem Weg unter Nennung der Empfangsadresse.
- 4.7 Auf den umfangreichen Ordnungswidrigkeiten-Katalog gem. § 45 ElektroG - Bußgeldvorschriften -, der an Pflichtverstöße bei Registrierungen, Mitteilungen, etc. anknüpft, wird ausdrücklich hingewiesen.

## 5. Vergütung, Rechnungslegung

- 5.1 ZENTEK stellt dem AUFTRAGGEBER eine Rechnung über die zu erbringenden Leistungen auf Grundlage der Anlage „Abrechnungsmodalitäten“ (Anlage 1). Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- 5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch unter Berücksichtigung des § 14 UStG. Die E-Mail-Adresse des Auftraggebers für den Empfang aller elektronischen Belege lautet:

\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_

## 6. Preisanpassungen

ZENTEK hat das Recht, Preisanpassungen vorzunehmen, sofern sich Änderungen der Entsorgungskosten und/ oder solcher Kosten ergeben, die auf einer Veränderung der gesetzlichen/ untergesetzlichen Vorschriften und/ oder verbindlichen Regelungen beruhen. Preisanpassungen wird ZENTEK mindestens sechs Wochen vorher schriftlich ankündigen. Sofern der AUFTRAGGEBER der Preisanpassung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht, hat er das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung vorzeitig zu kündigen. Andernfalls tritt die Preisanpassung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden insolvenzsicheren Rückabsicherungen des Garantiesystems, insbesondere bereits ausgereichte Bürgschaften sowie die erklärten Schuldbeitritte werden von einer Kündigung nicht berührt und bleiben erhalten.

## 7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rückerstattung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AUFTRAGGEBER nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, von ZENTEK ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Haftung

- 8.1 Die Vertragsparteien haften vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZENTEK nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut oder vertrauen darf). Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.

## 9. Vertraulichkeit

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie ihnen ggf. im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordene Informationen über betriebliche Abläufe der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages hinaus geheim zu halten sowie jegliche Weitergabe an Dritte oder Nutzung außerhalb des

Vertrages mittelbar oder unmittelbar zu gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken zu unterlassen.

- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 9.1 gilt nicht für solche Inhalte und Informationen, (a) die einer Partei bereits vor der Offenbarung durch die andere Partei unter diesem Vertrag bekannt gewesen sind, (b) die der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch die andere Partei bekannt oder allgemein zugänglich gewesen sind oder später durch eine nicht insoweit zur Geheimhaltung verpflichtete Person bekannt oder allgemein zugänglich werden, oder (c) durch die andere Partei aufgrund einer vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder behördlichen Anordnung zu offenbaren sind.

## 10. Laufzeit

- 10.1 Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und hat eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum möglichen Kündigungszeitpunkt schriftlich gekündigt wird.
- 10.2 Eine rückwirkende Systemteilnahme ist vereinbart.
- 10.3 Alle Garantiebeträge, die im Rahmen dieses Vertrages insolvenzsicher durch Teilnahme am Garantiesystem abgesichert sind und die Pflichten in Bezug auf einen Schuldbeitritt bleiben über jede Kündigung (auch eine solche nach 10.4 und 10.5 dieser Vereinbarung) hinaus erhalten. Der AUFTRAGGEBER hat im Falle einer Kündigung die Möglichkeit, eine andere Garantief orm zu wählen. Eine Auflösung von bereits nachgewiesenen Garantien setzt voraus, dass der neu gewählte Garantienachweis von der ear anerkannt worden ist.
- 10.4 Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt
- 10.5 Der Vertrag kann durch jede Partei insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn die jeweils andere Partei eine ihrer Hauptpflichten aus diesem Vertrag grob verletzt oder wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke haben oder eine solche Lücke während der Laufzeit des Vertrags entstehen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Bei mehr als nur unerheblichen Änderungen des auf diesen Vertrag anzuwendenden Rechts, insbesondere des ElektroG, werden die Parteien versuchen, innerhalb der jeweils vom Gesetzgeber vorgesehenen Übergangsfristen diejenigen Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Vertrag unter für beide Parteien möglichst unveränderten wirtschaftlichen Parametern fortzusetzen.
- 11.3 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Schriftform abbedungen werden soll.
- 11.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- 11.5 Erfüllungsort für ZENTEK ist der Sitz von ZENTEK.
- 11.6 Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ZENTEK. Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. ZENTEK ist abweichend hiervon berechtigt, den AUFTRAGGEBER an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

11.7 Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

**Anlage 1** Abrechnungsmodalitäten

**Anlage 2** Stammdatenblatt

**Anlage 3** Gerätedaten und Registrierungsgrundmengen

**Anlage 4** Vollmacht

**Anlage 5** „Garantiebeträge zum Garantiegültigkeitszeitraum“ Muster

Köln, Datum

Ort, Datum

---

ZENTEK GmbH & Co. KG

---

AUFTRAGGEBER

(vertretungsberechtigte Person(en))

---

Christoph Ley, ppa. Achim Gibson

---

Name in Klarschrift

## Anlage 1 „Abrechnungsmodalitäten“

1. Für die in dem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen zahlt der AUFTRAGGEBER an ZENTEK für die von ihm in Verkehr gebrachten Mengen wie folgt:

**Tabelle 1 Entgelte**

Sammelgruppe	Preis
Sammelgruppe 1: Wärmeüberträger	229,00 €/to
Sammelgruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirmen und einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup>	259,00 €/to
Sammelgruppe 3: Lampen	998,00 €/to
Sammelgruppe 4: Großgeräte mit einer Kantenlänge größer 50 cm	49,00 €/to
Sammelgruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm	189,00 €/to
Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule	220,00 €/to

**Tabelle 2 Administration gegenüber EAR**

Je Geräteart pro Vertragsjahr	189,00 €
-------------------------------	----------

**Tabelle 3 Administration für Stammregistrierung**

Einmalig im Jahr der Registrierung	150,00 €
------------------------------------	----------

**Tabelle 4 Mindestumsatz**

Mindestumsatz pro Vertragsjahr	315,00 €
--------------------------------	----------

2. Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
3. Abrechnungsmodalitäten
  - 3.1 Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich quartalsweise nachschüssig zum 26. des auf das Quartalsende folgenden Monats, beginnend mit dem ersten Quartal nach Vertragsabschluss
  - 3.2 Abrechnung der vollständigen Stammregistrierungsgebühr mit der ersten Quartalsabrechnung nach Vertragsabschluss
  - 3.3 Quartalsweise Abrechnung der anteiligen Administrationsgebühr
  - 3.4 Quartalsweise Abrechnung der gemeldeten IST-Mengen
  - 3.5 Wenn der tatsächlich abgerechnete Gesamtumsatz pro Kalenderjahr (exklusiv Registrierungsgebühr) kleiner als der anteilige Mindestumsatz ist, wird der Differenzbetrag in der letzten Quartalsabrechnung des Jahres berechnet
  - 3.6 Wenn der Vertrag unterjährig endet, wird der Differenzbetrag zum anteiligen Mindestumsatz in der ersten Quartalsabrechnung nach Vertragsende abgerechnet
4. Sämtliche Gebühren der EAR gemäß ElektroGGebV trägt der AUFTRAGGEBER.

**Anlage 2 Stammdaten**

<b>Unternehmensdaten</b>	
Firma:	Telefon:
Straße:	Telefax:
PLZ, Ort:	Homepage:
E-Mail Rechnungsversand	Steuernummer (wichtig!):
EAR BenutzerID (sofern vorhanden):	Ust-Id.Nr
ear Passwort (sofern vorhanden):	WEEE-Registrierungs-Nr. / Interims-Id (sofern vorhanden):

<b>Kontoverbindung</b>	
Die Angaben der Kontoverbindung sind für das Registrierungsverfahren gegenüber der EAR zwingend, ZENTEK wird für Ihre Dienstleistung eine Rechnung erstellen.	
IBAN:	Bankname:
BIC:	Land:

<b>Ansprechpartner</b>	
Name:	Vorname:
Anrede:	Titel:
Position	Telefon:
E-Mail:	Telefax:

<b>Vertretungsberechtigter</b>	
Name:	Vorname:
Anrede:	Titel:
Position	Telefon:
E-Mail:	Telefax:



**Anlage 3 Gerätedaten** (bitte pro Geräteart und Marke eine Seite verwenden)

Marke des Produktes <sup>1</sup> :	
Geräteart:	
zu registrierendes Gerät ( <u>ein</u> Gerät stellvertretend für die Geräteart) <sup>2</sup> :	
Planmenge [in KG] pro Kalenderjahr:	
Funktionsbeschreibung/Bedienungsanleitung/ Bildmaterial <sup>3</sup>	

<sup>1</sup>) Die Marke ist das entscheidende Merkmal, mit dem ein Gerät eindeutig einem Hersteller zugeordnet werden kann. Die Marke ist die Bezeichnung, unter der das Gerät in Verkehr gebracht wird. Im Rahmen des Registrierungsantrages ist die Bezeichnung als Marke anzugeben, die auf den Elektro- und Elektronikgeräten, die der Hersteller in Verkehr bringt, dauerhaft angebracht ist.

<sup>2</sup>) Die Prüfung einer Registrierung findet anhand eines Gerätes statt. Bsp.: Kaffeemaschine, Akkubohrer, Taschenlampe.

<sup>3</sup>) Im Zuge des Registrierungsverfahrens werden in einigen Fällen Informationen wie eine kurze Funktionsbeschreibung/Bedienungsanleitung und Bildmaterial von der ear abgefragt. Bitte stellen Sie dies als Anlage im PDF Format zur Verfügung.

**Kennzeichnung der Geräte**

Die Kennzeichnung nach § 9 ElektroG besteht aus drei Teilen: Identität des Herstellers, Angabe, dass das Gerät nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht wurde, Symbol der durchgestrichenen Mülltonne. Eine Beschreibung, wie die Kennzeichnung gesetzeskonform erfolgen kann, gibt DIN EN 50419 "Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Artikel 14(4) der Richtlinie 2012/19/EC (WEEE)".




---

 Ort, Datum

---

 Stempel /  
 Unterschrift vertretungsberechtigte Person(en)

**Anlage 4 Vollmacht****Vollmacht**

Das Unternehmen:

vertreten durch: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

- im Folgenden: Vollmachtgeber -

bevollmächtigt die:

**ZENTEK GmbH & Co. KG  
Ettore-Bugatti-Straße 6-14  
51149 Köln**

vertreten durch die Geschäftsführer

Klaus Kussel  
Christoph Ley

- im Folgenden: ZENTEK -,

sämtliche sich aus dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) ergebenden Pflichten des Vollmachtgebers, die in den Zuständigkeitsbereich der ear fallen, für diesen als beauftragter Dritter i.S.v. § 43 ElektroG wahrzunehmen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere

- die Registrierung des Vollmachtgebers mit seinen in Verkehr zu bringenden Elektro- und Elektronikgeräten bei der ear
- die Abgabe und Entgegennahme rechtserheblicher Erklärungen gegenüber sowie von der ear sowie
- die Erfüllung sämtlicher weiterer gegenüber der ear bestehender Pflichten.

Der Vollmachtgeber stellt ZENTEK von den Beschränkungen des § 181 BGB frei.

Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf durch den Vollmachtgeber. Der Widerruf ist sowohl gegenüber ZENTEK als auch gegenüber der ear zu erklären. Er bedarf der Schriftform.

Unabhängig davon erlischt die Vollmacht mit Beendigung des der Vollmacht zugrundeliegenden Vertrages zwischen dem Vollmachtgeber und ZENTEK.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift Vollmachtgeber

**Anlage 5 Garantiebeträge im  
Garantiegültigkeitszeitraum**

Anlage 5					
<i>*Garantiebeträge im Kalenderjahr* (MUSTER; wird nur von ZENTEK ausgefüllt)</i>					
für AUFTRAGGEBER .....					
WEEE-Reg.-Nr. DE .....					
<i>Menge [t] *</i>	<i>voraussichtliche Rücklaufquote [%] *</i>	<i>voraussichtliche mittlere Entsorgungskosten [€/t] *</i>	<i>Geräteart</i>	<i>Garantiebetrag</i>	<i>voraussichtliche mittlere Lebensdauer in Monaten*</i>
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
				0,00 €	
<b>Gesamtgarantiebetrag</b>				<b>0,00 €</b>	

*\* jeweils gemäß Regel ear02-003*

*Hiermit versichere ich, obige Angaben (Kalenderjahr, Menge, Geräteart, voraussichtliche Rücklaufquote, voraussichtliche mittlere Entsorgungskosten, Garantiebetrag und voraussichtliche mittlere Lebensdauer) wahrheitsgemäß und entsprechend den Eingaben in der ear-Systemsoftware vorgenommen zu haben.*

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum) (AUFTRAGGEBER)